

## Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum und ähnliche Tätigkeiten für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

| Um was geht es?  | Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich? | Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich? | Was ist wichtig?   | Rechtsgrundlage?  |
|--|--|---|--|---|
| „Hospitation“  | nein   | nein  | Eine Hospitation besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar. | → § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG<br>→ Dazu auch: <a href="#">Schreiben des Landes Niedersachsen</a> vom 19.11.2014<br>→ Bundesagentur für Arbeit: <a href="#">Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen</a> , 29.7.2015 |
| Schulpraktikum   | nein   | nein  | <b>Maximal dreimonatige Praktika</b> , die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-)Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.  | → <a href="#">§ 30 Nr. 2 BeschV</a><br>→ <a href="#">DA BeschV</a> , Randnummer 2.15.101<br>→ Dazu auch: <a href="#">Erlass des Landes Bayern</a> vom 31.3.2015   |
| Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) | nein   | nein  | <b>Maximal sechswöchiger</b> betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse. Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.   | → <a href="#">§ 45 SGB III</a><br>→ Bundesagentur für Arbeit: <a href="#">HEGA vom 20.1.2012</a> ; Randnummer 45.01   |
| Ehrenamtliche Tätigkeit  | nein   | nein  | Eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmereigenschaft“ und damit kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich.   | → Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, <a href="#">Aktenzeichen 10 AZR 499/11</a>  |

| Um was geht es?   | Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich? | Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich? | Was ist wichtig?  | Rechtsgrundlage?  |
|---|--|---|---|---|
| Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums | ja   | nein  | Es handelt sich um ein <b>zeitlich unbefristetes Praktikum</b> , das verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird – etwa das Berufsanerkennungsjahr für Erzieher_innen oder ein Praxissemester.<br><i>Achtung: Ob hierfür in jedem Fall eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich ist, ist zumindest umstritten: Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit gilt ein solches Praktikum nämlich nicht als „Beschäftigung“, wenn es „in den schulischen Bildungsgang integriert ist“.</i> | → <a href="#">§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV</a> i.V.m. <a href="#">§ 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG</a><br>→ <a href="#">DA BeschV</a> , Randnummer 2.15.101                        |
| Praktikum zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums        | ja   | nein  | Es handelt sich um ein freiwilliges, <b>maximal dreimonatiges Praktikum</b> zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium. Die betriebliche Tätigkeit muss einen inhaltlichen Bezug mit der angestrebten Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium aufweisen.  | → <a href="#">§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV</a> i.V.m. <a href="#">§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG</a>   |
| Freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum                                  | ja   | nein  | Es handelt sich um ein (nicht vorgeschriebenes) Praktikum <b>von bis zu drei Monaten</b> , das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird. Es darf nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden haben.  | → <a href="#">§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV</a> i.V.m. <a href="#">§ 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG</a>   |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)   | ja   | nein  | Es handelt sich um ein <b>sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum</b> , das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet. Der Arbeitgeber erhält eine Vergütung von bis zu 216 Euro monatlich von der Arbeitsagentur. Personen mit einer Duldung und einer Aufenthaltsgestattung können im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen.  | → <a href="#">§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV</a> i.V.m. <a href="#">§ 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG</a><br>→ <a href="#">§ 54a SGB III</a>  |
| Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)                     | ja   | nein  | Praktika im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 f SGB III). Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können jedoch nur im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland leben und gearbeitet haben, oder wenn ihre Eltern in den letzten sechs Jahren mindestens drei Jahre in Deutschland gelebt haben und mindestens sechs Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.  | → <a href="#">§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV</a> i.V.m. <a href="#">§ 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG</a><br>→ <a href="#">§ 52 Abs. 2</a> i.V.m. <a href="#">§ 59 Abs. 3 SGB III</a> |
| Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms  | ja   | nein  | Hierunter kann etwa ein Praktikum im Rahmen der Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme der so genannten „Bleiberechtsnetzwerke“ oder der IQ Netzwerke fallen.  | → <a href="#">§ 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV</a> i.V.m. <a href="#">§ 15 Nr. 2 BeschV</a>   |
| Freiwilliges Soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst   | ja   | nein  |   | → <a href="#">§ 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV</a> i.V.m. <a href="#">§ 14 Abs. 1 BeschV</a>  |

| Um was geht es?  | Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich? | Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich? |                 | Was ist wichtig?  | Rechtsgrundlage?   |
|--|--|---|-----------------|---|--|
| Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses          | ja   | Prüfung der Beschäftigungsbedingungen:      | Vorrangprüfung: | <p>Es handelt sich um eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p> <p>Die Arbeitsagentur muss zustimmen, allerdings nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangprüfung vornehmen. Das heißt aber auch, dass für ein unbezahltes oder nur sehr gering bezahltes Praktikum kaum eine Zustimmung erteilt werden dürfte.</p> <p>Erst nach einem vierjährigen Aufenthalt entfällt auch die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p> | <p>→ <a href="#">§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV</a> i.V.m. <a href="#">§ 8 Abs. 3 BeschV</a></p> |
|  |  | ja  | nein            |   |  |
| Sonstige Praktika (Aufenthalt seit drei, aber weniger als 15 Monaten)        | ja   | ja  | ja              | <p>Alle anderen Formen von Praktika (z. B. Praktikum zur Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung) werden in der Regel als „Probearbeiten“ bewertet. Hierfür ist dann nicht nur der Mindestlohn fällig, sondern die Arbeitsagentur muss zudem eine Vorrangprüfung (also prüfen, ob Deutsche oder EU-Bürger für die Tätigkeit zur Verfügung stehen) und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (also prüfen, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt wird) durchführen. Somit dürfte nur selten eine Zustimmung erteilt werden können.</p>   | <p><a href="#">§ 32 Abs. 1 BeschV</a></p>  |
| Sonstige Praktika (Aufenthalt seit 15 Monaten, aber weniger als vier Jahren) | ja   | ja  | nein            | <p>Nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss aber weiterhin durchgeführt werden. Das heißt: Das Praktikum muss entsprechend Tariflohn, ortsüblichem Lohn oder Mindestlohn entlohnt werden. Einem unbezahlten Praktikum kann nicht zugestimmt werden.</p>   | <p><a href="#">§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV</a></p>  |
| Sonstige Praktika (Aufenthalt seit vier Jahren oder länger)                  | ja   | nein  |                 | <p>Nach einem mindestens vierjährigen Aufenthalt entfällt die Zustimmungspflicht der Arbeitsagentur. Jede Tätigkeit kann nun ausgeübt werden, wenn die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilt. Dies gilt auch für alle Formen von Praktika.</p> <p>Aber wichtig ist: Für sonstige Praktika fällt dennoch der Mindestlohn an. Wenn er nicht eingehalten wird, wird der Zoll dies bei einer möglichen Kontrolle verfolgen.</p>   | <p><a href="#">§ 32 Abs. 3 BeschV</a></p>  |

### Noch einige wichtige allgemeine Hinweise:

→ Falls eine Arbeitserlaubnis für das Praktikum erforderlich ist, muss diese bei der **Ausländerbehörde** beantragt werden. Falls zusätzlich eine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist, wird diese verwaltungsintern direkt durch die Ausländerbehörde eingeholt.

→ Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung kann eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. **Die Frist beginnt mit Stellung des „Asylgesuchs“ und damit der Erteilung einer „BÜMA“**, nicht erst mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung, die oft erst nach Wochen oder Monaten ausgegeben wird. Hierzu hat etwa das Land Niedersachsen einen [ausführlichen und sehr hilfreichen Erlass](#) veröffentlicht.

→ Bei Personen mit einer Duldung kann eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde demgegenüber bereits **ab dem ersten Tag** des Aufenthalts erteilt werden, wenn die beabsichtigte Tätigkeit ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden kann. In den Fällen, in denen eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich ist, kann die Erlaubnis erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. Für diese Frist zählen jedoch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis mit.

→ Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine **Ermessensentscheidung**. In diese können „einwanderungspolitische Gesichtspunkte“ einfließen. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Integration und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden. Falls die Arbeitserlaubnis im Rahmen dieser Ermessensentscheidung abgelehnt wird, sollte geprüft werden, ob politischer Druck bzw. Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll sein könnten. Darüber hinaus sollten Rechtsmittel (Widerspruch bzw. Klage vor dem Verwaltungsgericht) gegen eine Ablehnung eingelegt werden.

→ Bei der Duldung ist darüber hinaus unabhängig von der Aufenthaltszeit **ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot** als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 33 BeschV) – insbesondere dann, wenn die betreffende Person durch Identitätstäuschung oder fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ihre eigene Abschiebung verhindert. In diesem Fall darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden. Auch in den Fällen eines Arbeitsverbots sollte über Öffentlichkeitsarbeit auf eine andere Beurteilung der Sachlage hingewirkt werden. Zudem sollten auch in diesem Fall Rechtsmittel eingelegt werden – die Verwaltungsgerichte beurteilen die Lage oftmals anders als die Ausländerbehörde!

→ Ein Praktikum oder auch die Aufnahme einer Berufsausbildung haben fast nie unmittelbar ein Bleiberecht zur Folge. Aber die Praxis zeigt: Durch alle Aktivitäten, die eine Arbeitsmarktintegration fördern und diese Integrationsbemühungen dokumentieren, **steigt die Chance, früher oder später ein Aufenthaltsrecht zu erhalten**. Hierfür gibt es eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten, die manchmal erst nach langem Kampf durchgesetzt werden können. Ein Praktikum kann jedoch der erste Schritt sein! Es ist vielleicht unbezahlt – aber selten umsonst.

**Stand: 6. August 2015**

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Projekt Q  
Claudius Voigt  
Südstr. 46, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

  
**Projekt**  
Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

 **DER PARITÄTISCHE**  
UNSER SPITZENVERBAND

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.